

Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulneulinge zum 01.08.2015

Kinder, die bis zum 01.10.2015 das 6. Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des kommenden Schuljahres schulpflichtig. Nach § 41 des Schulgesetzes sind die Schulanfänger von den Erziehungsberechtigten an einer Grundschule anzumelden.

1. Vorzeitige Einschulung

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können auch Kinder eingeschult werden, die nach dem 01.10.2015 das 6. Lebensjahr vollenden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

2. Auswahl der Grundschule

Gemäß § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes hat jedes Kind Anspruch auf Aufnahme in die nächstgelegene Schule. Die Aufnahme an einer anderen Schule ist nur möglich, wenn dort noch Plätze frei sind. Es ist nur die Anmeldung in einer Schule zulässig.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Jülich bei der Anmeldung an einer nicht nächstgelegenen Schule noch folgende Kriterien beschlossen:

- Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr muss möglich sein, zusätzliche Beförderungskosten dürfen nicht entstehen.
- Kinder aus der Stadt Jülich sind bevorzugt aufzunehmen, ebenfalls Geschwisterkinder sowie Kinder, die in der Nähe einen Kindergarten besuchen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen die Anmeldung Ihres Kindes an; über die endgültige Aufnahme erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich Bescheid.

Die Stadt Jülich hat folgende **Grundschulen**:

Gemeinschaftsgrundschule Nord, Berliner Straße 8, Tel. 02461/910548
Gemeinschaftsgrundschule Nord Teilstandort Welldorf, Romleweierweg 12, Tel. 02463/3717
Promenadenschule, Karl-Theodor-Straße 1, Tel. 02461/348378
Gemeinschaftsgrundschule West in Koslar, Lobsgasse 22, Tel. 02461/2852
Katholische Grundschule, Linnicher Straße 67, Tel. 02461/53933

Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes haben alle Erziehungsberechtigten das Recht, ihr Kind an der **Kath. Grundschule Jülich**, anzumelden.

In eine Bekenntnisschule dürfen nur Schüler aufgenommen werden, die entweder dem entsprechenden Bekenntnis angehören oder deren Erziehungsberechtigte ausdrücklich die Aufnahme in die Bekenntnisschule wünschen, obwohl das Kind diesem Bekenntnis nicht angehört, es aber nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

3. Anmeldetermine

Die Anmeldungen an den Jülicher Grundschulen erfolgen von

Montag, 03.11.2014 bis Freitag 07.11.2014, und zwar bei der

GGS Nord

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich
Montag und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

GGS Nord Teilstandort Welldorf

Montag, Dienstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Mittwoch von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr,

Promenadenschule

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr,
Dienstag von 9:30 Uhr bis 15:45 Uhr

GGS West

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und zusätzlich
Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

KGS Jülich

von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich
Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten die Sekretariate der GGS Nord (Tel. 02461/910548), der GGS Nord Teilstandort Welldorf (02463/3717), der Promenadenschule (Tel. 02461/348378) sowie der KGS (Tel. 02461/53933) darum, einen festen Anmeldetermin zu vereinbaren.

4. Anmeldeort

Im Schulgebäude der jeweiligen Grundschule im Sekretariat/Schulleitungsbüro.

Ich bitte, bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Um die deutschsprachlichen Fähigkeiten des Kindes feststellen zu können, ist es erforderlich, dass das **Kind bei der Anmeldung anwesend** ist.

Bei gemeinsamem elterlichem Sorgerecht reicht es aus, wenn ein Elternteil das Schulneulingskind in der Schule anmeldet und eine **Einverständniserklärung** mit der Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten vorlegt. Die anmeldende Person sollte sich mit **Personalausweis** oder Reisepass ausweisen.

Besteht **kein gemeinsames Sorgerecht**, so ist von Seiten der Eltern **nachzuweisen**, wer das Sorgerecht für das Kind zurzeit innehat. Diese Person muss den Anmeldeschein unterschreiben.

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel